

Amtliche Mitteilungen

Datum 24. Juni 2020

Nr. 30/2020

Inhalt:

**Vierte Satzung zur Änderung der
Satzung
für das
Auswahlverfahren in
örtlich zulassungsbeschränkten
Studiengängen
der
Universität Siegen**

Vom 23. Juni 2020

**Vierte Satzung zur Änderung der
Satzung
für das
Auswahlverfahren in
örtlich zulassungsbeschränkten
Studiengängen
der
Universität Siegen**

Vom 23. Juni 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die Universität Siegen die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Universität Siegen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 22. Juni 2009 (Amtliche Mitteilung 9/2009), die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Siegen vom 28. Juli 2018 (Amtliche Mitteilung 33/2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 4, 5 Absatz 1 und 8 wird das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Buchstabe f) eingefügt. Der bisherige Buchstabe f) wird zu Buchstabe g).
„f) bei Masterstudiengängen: nach den gewichteten Leistungspunkten einzelner Module eines vorangegangenen Bachelorstudiengangs, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,“
 - b) Nach dem neuen Buchstaben g) wird die Angabe „e)“ durch die Angabe „f)“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Sofern eine Fakultät sich für die Anwendung der Kriterien nach § 5 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) entscheidet, bedarf es hierzu zuvor der Festlegung des jeweils anzuwendenden Verfahrens in einer vom Fakultätsrat zu verabschiedenden Ordnung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17. Juni 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 23. Juni 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)